



# **S A T Z U N G**

***F Ö R D E R V E R E I N***

***der***

***CHORGEMEINSCHAFT ALTENAFFELN***

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen **Förderverein der Chorgemeinschaft Altenaffeln e.V.**  
Sitz des Vereins ist Altenaffeln.

## **§2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Chorgemeinschaft Altenaffeln (CAA) in ideeller und finanzieller Weise zur Förderung des Chorgesanges.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Mithilfe bei Veranstaltungen der CAA  
wie z.B. Sängerfest, Kinderfest, Osterfeuer, sonstige Veranstaltungen, Chorfahrt, etc.
- Kontaktpflege zu den Sängerinnen und Sängern sowie den passiven Mitgliedern CAA durch Begleitung bei Konzerten u.s.w.
- Werbung neuer Sängerinnen und Sänger für die CAA
- Förderung der Jugendarbeit
- Sammeln von Geld- und Sachspenden für die CAA

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.  
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3 Mitglieder**

Der Förderverein hat folgende Mitglieder:

- aktive Mitglieder ( natürliche Personen)
- passive Mitglieder ( natürliche oder juristische Personen )

Mitglied kann jeder werden, der gewillt ist, an den Zielen des Fördervereins im Sinne dieser Satzung mitzuwirken. Anträge auf Mitgliedschaft nimmt der Vorstand entgegen.

Beendigung der Mitgliedschaft durch:

- Kündigung des Mitgliedes zum Jahresende
- Kündigung durch den Vorstand bei Verstoß gegen diese Satzung
- Ausscheiden durch Tod

## § 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und  
Der Vorstand.

### (1) Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festlegung der Aktivitäten des Vereins im Sinne dieser Satzung
- b) Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn 20% aller Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, was vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

### (2) Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins im Sinne dieser Satzung. Er beruft die Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzende/r
- b) Geschäftsführer/in
- c) Kassierer/in
- d) Jugendbeauftragte/r
- e) Beisitzer/in 1
- f) Beisitzer/in 2

Er wird für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung im Wechsel gewählt. Geheime Wahl ist möglich. In den geraden Jahren erfolgen die Wahlen zu a/c/e, in den ungeraden Jahren zu b/d/f.

Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die Kassierer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei von ihnen vertreten werden.

**§ 5 Beiträge:** Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge.

**§ 6 Sonstiges:** Änderungen dieser Satzung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer durch den Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung.  
**Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister einzutragen.**

**§ 7 Auflösung des Vereins:**

**Die Auflösung des Vereins bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit einer Mitgliederversammlung.  
Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen bzw. vorhandenes Inventar an die Chorgemeinschaft Altenaffeln.**

**Diese Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung**

<b>am</b>	<b>20 . Juni</b>	<b>2002</b>
<b>und ergänzt im § 6 in der Generalversammlung am</b>	<b>21. Januar</b>	<b>2007</b>
<b>geändert/ergänzt in §§4 + 7 in der GV</b>	<b>am 24. Juni</b>	<b>2008</b>
<b>geändert in §4 in der GV</b>	<b>am 18. Januar</b>	<b>2009</b>

**Der Vorstand**

**Vorsitzender**  
**Theo Veelen**

**Geschäftsführerin**  
**Sandra Schmidt**

**Kassierer**  
**Frank Bott**